

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 108-20, vom 14.05.2020

Die CDU-Fraktion im Stadtrat Plauen stellt hiermit folgenden Antrag.

Die Stadtverwaltung wird wie folgt beauftragt:

1. Straßensondernutzungssatzung

- Gebührenverzeichnis

Die Gebühr der Sondernutzung unter „1. Gastronomischer Betrieb“ ist ab 15. Mai 2020 bis zum Jahresende 2020 auszusetzen.

- § 10 Gebührenpflicht (4)

Jahresgebühren sind rückwirkend ab der vorgeschriebenen Schließung von Gewerbeeinheiten durch Corona-Maßnahmen anteilig bis Jahresende auszusetzen und Monatsgebühren, welche trotz Nichtinanspruchnahme erhoben wurden, sind analog zurückzuführen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeiten zu suchen, für Gaststätten, Imbiss und Hoteliers weitere Flächen im öffentlichen Raum für eine Außengastronomie zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Altmarkts soll ebenfalls für die Nutzung zur Verfügung stehen.

3. Der Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt Plauen ist zu den vorgenannten Maßnahmen für den gleichen Zeitrahmen auszusetzen.

4. Parkgebühren laut Parkgebührensatzung werden ab 23. Mai 2020 an Samstagen bis auf Weiteres nicht erhoben.

5. Gebühren für Parkkarten, welche als Jahresparkkarten an Händler und Gewerbetreibende ausgestellt wurden, sind rückwirkend ab der vorgeschriebenen Schließung von Gewerbeeinheiten durch Corona-Maßnahmen anteilig bis Jahresende auszusetzen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum oben genannten Antrag der CDU-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.

Im Jahr 2020 wurden für insgesamt 41 gastronomische Betriebe Sondernutzungen erlaubt. Die Sondernutzungsgebühren betragen insgesamt 9.919,55 € und die dazugehörigen Verwaltungskosten 1.079,60 €.

Nach dem Dafürhalten der Verwaltung kommt aus Platzgründen für 26 Betriebe eine Erweiterung der Sondernutzungsfläche aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht.

4 Betriebe haben aktuell kein Interesse an der Erweiterung der Flächen. 5 Betriebe haben auf Anfrage der Verwaltung, ob weitere Flächen benötigt werden, keine Rückmeldung gegeben, 3 Betriebe waren nicht erreichbar. 3 Betriebe haben Interesse an einer Erweiterung bekundet.

Mit den Betrieben, die Interesse an der Flächenerweiterung haben, wird eine einvernehmliche Lösung hergestellt, zusätzliche Gebühren würden für die Erweiterung - solange diese Corona bedingt erfolgt - nicht erhoben.

Sofern der Stadtrat dem Antrag zustimmt, werden die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 an die Gastronomiebetriebe wegen der besonders einschneidenden Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückgezahlt und Gebühren für Corona bedingte Erweiterungen der Sondernutzung nicht erhoben.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt daher, diesen Antragspunkten zuzustimmen.

Zu 3.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen eine Aussetzung des Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt, zumal dieser immer besser aufgegriffen wird.

Eine Wiederaufnahme für das Jahr 2021 ist aus diesem Grund dennoch zu empfehlen.

Die jährliche Auszeichnung durch den Dachverband Stadtmarketing e. V. soll trotzdem an die derzeitigen Gegebenheiten angepasst und durchgeführt werden.

So wird über eine Sonderprämierung von Handel und Gastronomie nachgedacht, die einen guten Umgang mit der Corona-Situation gefunden haben.

Dies soll die öffentliche Aufmerksamkeit für die Unternehmen generieren.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antragspunkt zuzustimmen.

Zu 4.

Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt insbesondere, um Dauerparker auszuschließen und im Ergebnis mehr Besuchern und Kunden das Parken zu ermöglichen. Da an den Wochenenden besonders viele Kunden und Besucher unser Stadtzentrum besuchen, soll auch besonders Vielen das Parken ermöglicht werden.

Im Ergebnis wird deshalb davon abgeraten, Parkgebühren an Samstagen (bis auf Weiteres) nicht zu erheben.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Antragspunkt abzulehnen.

Zu 5.

Aktuell sind an 29 Personen/Institutionen (u. a. Versicherungen, Immobilienmakler, Restaurants, Reisebüros) sogenannte Unternehmerparkkarten ausgegeben. Würden die Gebühren ab dem Beginn des Lockdown am 19.03.2020 zurückgezahlt, ergäbe sich derzeit ein Erstattungsbetrag von etwa 4.500,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Inhaber der Parkkarten von den Parkbevorrechtigungen tatsächlich Gebrauch machen könnten und umfangreiche staatliche Hilfen gewährt werden, wird angeregt, von einer Erstattung der Gebühren abzusehen.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Antragspunkt abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy